

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

65. Stück, 13.01.1887

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 13. Januar 1887.) 65. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. December 1886, betreffend die Zollabfertigung der Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, sowie der getheerten Fußdecken und der Fußdecken aus getheertem Tauwerk.
- N<sup>o</sup> 115. Patent vom 30. December 1886, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen am 20. März 1886 abgeschlossenen Staatsvertrages über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Begeesack erforderlichen Schifffahrtszeichen.

### N<sup>o</sup> 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollabfertigung der Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, sowie der getheerten Fußdecken und der Fußdecken aus getheertem Tauwerk.

Oldenburg, 1886 December 23.

Das Staatsministerium bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 17. November d. Js. beschlossen hat, die Abfertigung der Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen

Fasern, sowie der getheerten Fußdecken und der Fußdecken aus getheertem Tauwerk von der auf Grund des §. 3 des Zolltarifgesetzes angeordneten Beschränkung zu befreien.

Oldenburg, 1886 December 23.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

### N<sup>o</sup>. 115.

Patent, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen am 20. März 1886 abgeschlossenen Staatsvertrages über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Begefsack erforderlichen Schifffahrtszeichen.

Oldenburg, 1886 December 30.

**Wir Nikolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, sowie des Senats der freien Hansestadt Bremen am 20. März 1886 in Berlin ein Staatsvertrag über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Begefsack erforderlichen Schiff-

fahrtszeichen abgeschlossen worden ist und die Urkunden über die Ratifikation am 9. d. Mts. in Berlin ausgetauscht worden sind,

bringen Wir diesen Vertrag nebst dem Protokolle zur Ausführung desselben, unter Bezugnahme auf Artikel 137, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, in der Anlage zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. December 1886.

(L. S.)

**Peter.**

Ruhstrat. Janßen. Tappenbeck.

Calmeyer-Schmedes.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen übereingekommen sind, den am 6. März 1876 zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen geschlossenen Staatsvertrag über die Unterhaltung der Schifffahrts-Zeichen auf der Unterweser von Vegesack abwärts bis zur offenen See auch auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schifffahrtszeichen auszuweihen, haben behufs Feststellung der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Regierungsrath von Buttell,

Seine Majestät der König von Preußen:

den Geheimen Ober-Regierungsrath Wendt,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Dr. Meier,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des am 6. März 1876 zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen geschlossenen Staatsvertrages über die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser von Begeßack abwärts bis zur offenen See auf gemeinschaftliche Kosten finden fortan auch auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Begeßack erforderlichen Schifffahrtszeichen gleichmäßige Anwendung.

Artikel 2.

Die Urkunden über die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages sollen so bald als thunlich in Berlin ausgetauscht werden.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit der Auswechslung der Urkunden über die Ratifikation desselben in Kraft.

So geschehen Berlin, den 20. März 1886.

v. Buttel.	Wendt.	Meier.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Verhandelt, Berlin, den 20. März 1886.

Zur Ausführung sowohl des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 6. März 1876, betreffend die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser von Begeßack abwärts bis zur offenen See, als auch des zwischen denselben Staaten heute abgeschlossenen Vertrages über die Ausdehnung des erstgenannten Staatsvertrages auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Begeßack erforderlichen Schifffahrtszeichen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Bestimmungen vereinbart:

## Artikel 1.

Die laut des Protokolls vom 6. März 1876 zur Ausführung des erstgenannten Staatsvertrages vereinbarten Bestimmungen finden auch auf die Ausführung des vorerwähnten heute abgeschlossenen Vertrages entsprechende Anwendung.

## Artikel 2.

Die Beseitigung von Wracken, Baumstämmen und ähnlichen Gegenständen, welche innerhalb oder an den Grenzen des betonnen Fahrwassers auf der der gemeinschaftlichen Betonung und Befahrung unterliegenden Stromstrecke der Weser die Schifffahrt gefährden oder beeinträchtigen, wird unbeschadet der Hoheitsrechte der einzelnen Staaten von Bremen veranlaßt.

Die diesfälligen Kosten werden aus dem durch den Ertrag des Feuer- und Bakengeldes gebildeten gemeinschaftlichen Fonds bestritten.

## Artikel 3.

Mit der Ratifikation des im Eingange erwähnten heute abgeschlossenen Vertrages sollen auch die in dem gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Vereinbarungen ohne besondere Ratifikation als genehmigt gelten.

v. Buttell.      Wendt.      Meier.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

